

Allgemeine Informationen zur Rechtsanwaltsvergütung

Stand: Oktober 2019

Inhalt:

1. Woraus ergibt sich die Höhe der anwaltlichen Vergütung?
2. Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?
3. Was ist der „Gegenstandswert“?
4. Was kostet die außergerichtliche Tätigkeit?
5. Was kostet die gerichtliche Tätigkeit?
6. Wie funktioniert das bei einer vereinbarten Vergütung?
7. Welche Vereinbarungen sind in unserer Kanzlei üblich?
8. Was kostet eine Ehescheidung?
9. Was kostet eine Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen?
10. Sie benötigen mehr Informationen? Fragen Sie uns.

1. Woraus ergibt sich die Höhe der anwaltlichen Vergütung?

Anwaltshonorare in Deutschland richten sich vor allem nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der Vergütung richtet sich entweder allein nach den gesetzlichen Bestimmungen (siehe 2 bis 5) oder wird zwischen Auftraggeber und Rechtsanwalt vereinbart. Wir treffen in der Regel Vergütungsvereinbarungen (siehe 6 und 7).

2. Wie sieht die gesetzliche Regelung aus?

Für gerichtliche Tätigkeiten im Zivilrecht, Verwaltungsrecht und Arbeitsrecht fallen meist *Festgebühren* an. Bei außergerichtlichen Tätigkeiten sowie im Strafrecht und Sozialrecht gibt es *Rahmengebühren*. Die Höhe der Festgebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert und nach der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit.

3. Was ist der „Gegenstandswert“?

Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Ehescheidung, Kündigung, Gewerbeurlaubnis oder Vertragsgestaltung) ist der Gegenstandswert meistens in besonderen gesetzlichen Vorschriften geregelt oder ergibt sich aus der Rechtsprechung. In gerichtlichen Verfahren setzt das Gericht den Gegenstandswert fest.

4. Was kostet die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts?

Bei einem Vertretungsmandat können folgende Gebühren anfallen: eine Geschäftsgebühr im Rahmen von 0,5 bis 2,5 (regelmäßig 1,3) aus dem Gegenstandswert, eine Einigungsgebühr von 1,5 aus dem Gegenstandswert, sowie in gesetzlich bestimmten Einzelfällen – wenn der Rechtsanwalt bereits mit der gerichtlichen Tätigkeit beauftragt wurde – auch eine Terminsgebühr von 1,2 aus dem Gegenstandswert. In der Anlage 2 zu § 13 RVG sind die vom Gegenstandswert abhängigen Rechtsanwaltsgebühren in einer Tabelle aufgelistet.

Berechnungsbeispiel: Wir sind beauftragt mit der außergerichtlichen Geltendmachung einer Forderung in Höhe von 10.000 Euro. Der Schuldner erkennt die Forderung sofort an und zahlt. Es wird regelmäßig eine Geschäftsgebühr mit einem Satz von 1,3 berechnet aus dem Gegenstandswert von 10.000, und zwar 725,40 Euro zuzüglich Auslagen (regelmäßig eine Pauschale von 20 Euro) sowie Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Weitere gesetzliche Bestimmungen sind beispielsweise (nicht abschließend):

Für die Vertretung mehrerer Auftraggeber erhöht sich die Geschäftsgebühr um 0,3 für jede weitere Person. Schließt sich in derselben Angelegenheit eine gerichtliche Tätigkeit an, kann in bestimmten Einzelfällen eine Reduzierung der Kosten für die gerichtliche Tätigkeit eintreten. Neben den jeweiligen Gebühren erhält der Rechtsanwalt für seine Auslagen eine Pauschale (die in der Regel 20 € beträgt) und ggf. konkret abgerechnete Auslagen nach Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG), sowie die Umsatzsteuer, die an das Finanzamt abgeführt wird.

5. Was kostet die gerichtliche Tätigkeit?

Kommt es zu einem Rechtsstreit vor Gericht oder wurde ein entsprechender Auftrag erteilt, so erhält der Rechtsanwalt für die erste Instanz bis zu 3,5 Gebühren, berechnet nach dem jeweiligen Streitwert, den das Gericht festsetzt. Folgende Gebühren können entstehen: eine Verfahrensgebühr von 1,3, eine Terminsgebühr von 1,2 sowie eine Einigungsgebühr von 1,0. Diese Gebühren fallen in jeder Instanz an. In Verfahren der zweiten Instanz (z.B. Berufung) erhöht sich die Verfahrensgebühr auf 1,6 und die Einlegungsgebühr beträgt 1,3. Die Terminsgebühr bleibt bei 1,2.

6. Wie funktioniert das bei einer vereinbarten Vergütung?

Wir treffen häufig mit unseren Mandanten Vergütungsvereinbarungen. Vereinbart werden kann zum Beispiel eine Abrechnung nach einem bestimmten (Mindest-)Gegenstandswert, nach bestimmten Stundensätzen oder eine pauschale Vergütung. Vergütungsvereinbarungen können von der nach RVG definierten Vergütung abweichen. Bei gerichtlichen Tätigkeiten ist zwar eine Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren untersagt. Hingegen sind im außergerichtlichen Bereich flexiblere Regelungen möglich. In bestimmten Einzelfällen ist auch die Vereinbarung eines reinen Erfolgshonorars möglich.

7. Welche Vereinbarungen sind in unserer Kanzlei üblich?

Häufig erfolgen bei uns Vereinbarungen über eine Abrechnung nach Zeitaufwand, wobei die Stundensätze im Einzelfall variieren. Möglich sind beispielsweise auch Kontingentvereinbarungen, Festlegungen bestimmter (Mindest-)Gegenstandswerte oder, allerdings seltener, Pauschalvereinbarungen.

Für die nur beratende Tätigkeit und für die Erstattung von Rechtsgutachten gibt das RVG seit 2006 keine konkrete Gebühr mehr vor. In diesem Bereich sollen Rechtsanwalt und Mandant eine Vergütungsvereinbarung abschließen – zur Vermeidung von Missverständnissen. Für eine Erstberatung vereinbaren wir regelmäßig keine höhere Vergütung als 226,10 Euro (inklusive

Umsatzsteuer) – Ausnahmen bestehen im Vereinsrecht und im Familienrecht. Dort schließen wir häufig abweichende Vereinbarungen vor Beratungsbeginn.

8. Was kostet eine Ehescheidung?

Die Beantwortung dieser Frage würde den hiesigen Rahmen sprengen. Wir verweisen auf unseren ausführlichen Blogbeitrag vom 19.07.2012: <https://www.schneideranwaelte.de/familie/was-kostet-eine-ehescheidung/>. Selbstverständlich geben wir Ihnen spätestens im Erstgespräch weitergehende Auskünfte.

9. Was kostet eine Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen?

Die Gebühren in Strafsachen sind in Teil 4 des VV RVG geregelt. Unterschieden wird dort grundsätzlich danach, ob der Rechtsanwalt als Wahlverteidiger oder als Pflichtverteidiger handelt. Weitere Differenzierungen richten sich z.B. nach dem Verfahrensstadium und nach dem Aufwand. Die Gebühren in Bußgeldsachen sind unter anderem von der Höhe des verhängten Bußgelds abhängig. Neben einer Grundgebühr können hier jeweils noch zwei weitere Gebühren entstehen (Verfahrensgebühr und Terminsgebühr). Außerdem kann der Rechtsanwalt unter bestimmten Voraussetzungen noch eine Gebühr fordern. Weitere Details können an dieser Stelle leider nicht dargestellt werden. Selbstverständlich geben wir Ihnen weitergehende Auskünfte, wenn Sie das möchten.

10. Für Sie sind diese allgemeinen Informationen nicht ausreichend?

Dann fragen Sie uns bitte! Wir geben Ihnen selbstverständlich weitere Auskünfte. Es liegt auch in unserem Interesse, dass nicht nur der uns erteilte Auftrag konkret bestimmt ist, sondern auch bei der Vergütung für unsere Rechtsdienstleistung für beide Seiten Klarheit herrscht.

Dr. Schneider & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbB
Alter Schlachthof 45
76131 Karlsruhe
Telefon +49 721 / 943114-0
Telefax +49 721 / 943114-10
office@schneideranwaelte.de
www.schneideranwaelte.de